

## Richtlinie für die LKF-Voranschlagserstellung für das Jahr 2019

### 1. Ausgangssituation

Durch diese Richtlinie wird die Verwendung der im Rahmen der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung zur Verfügung stehenden Mittel im Rechnungsjahr 2019 festgelegt.

Von den Gesamtmitteln des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds werden daher vorweg die Beträge für Investitionszuschüsse, Strukturmittel, Ausbildung nichtärztliches Personal an Fachhochschulen, PSZW Eggenburg, Zahlungen an Land NÖ, Gesundheitsförderung und Prävention, mobile Palliativstrukturen sowie die Mittel für Projekt- und Verwaltungsaufwand in Abzug gebracht.

#### 1.1. Zur Verfügung stehende LKF-Mittel für das Jahr 2019

Nach der derzeit zur Verfügung stehenden Information weist die vorläufige Planung für das Jahr 2019 voraussichtliche LKF-Mittel (inkl. Schulförderung GuKPS und Physikalische Therapie Zwettl) in Höhe von € 1.824.316.300 aus.

#### 1.2. Mittelverwendung

Die LKF-Mittel verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Positionen:

<b>Mittel LKF</b> (inkl. Schulförderung GuKPS u. Phys. Therapie Zwettl)	<b>1.824.316.300</b>
abzüglich	
Schulförderung GuKPS	-15.092.900
Phys. Therapie Zwettl	-366.500
<b>LKF-Mittel 2019</b>	<b>1.808.856.900</b>
davon	
Pensionszuschuss 2019	38.118.800
Mittel für stationäre Leistungen (= LDF-Punkte * € 1,--)	1.297.144.200
Mittel für ambulante Leistungen (= Punkte lt. spitalsambulantes Bepunktungsmodell * € 1,--)	197.685.100
verbleibende Mittel für Sockelfinanzierung	275.908.800

##### 1.2.1. Pensionszuschuss

Gemäß § 49c Abs. 2 NÖ KAG erfolgt die Abgeltung der Differenzkosten zwischen Aufwand und eigenem Ertrag für Pensionen vom NÖGUS im Verhältnis der im letzten vorliegenden Rechnungsabschluss ausgewiesenen Differenzkosten.

Für das Jahr 2019 ist daher der Rechnungsabschluss 2017 heranzuziehen. Dabei wird auch berücksichtigt, dass nach dem 31.12.1996 ausgesprochene

Pragmatisierungen vom NÖ Gesundheits- und Sozialfonds nicht anerkannt werden. Die auf die einzelnen NÖ Fondskrankenanstalten entfallenden Pensionszahlungen sind in der Beilage dargestellt.

### **1.2.2. Abgeltung ambulanter Leistungen**

Die im Jahr 2019 abgerechneten und anerkannten Punkte lt. spitalsambulantes Bepunktungsmodell (LKF-Kostenträger) werden mit einem Basispunktwert von € 1,00 je Punkt abgegolten.

Im Voranschlag 2019 gelten die im Rahmen der Leistungsplanung und im Zuge der Budgetgespräche einvernehmlich festgelegten Punkte lt. spitalsambulantes Bepunktungsmodell als anerkannt.

Im Rechnungsabschluss gelten die auf Grundlage der ambulanten Leistungsabrechnung ermittelten und vom NÖGUS anerkannten Punkte lt. spitalsambulantes Bepunktungsmodell als akzeptiert (inkl. Aufrollungen aus Vorjahren).

Diese Ambulanzabgeltung im Rahmen des spitalsambulantes Bepunktungsmodells umfasst auch die folgenden Leistungen:

- Ambulante Dialysen
- Ambulante Strahlentherapie
- Ambulante Erbringung onkologischer Leistungen
- IVOM - Leistungen

Im Jahr 2019 erfolgt keine zusätzliche Abgeltung ambulanter Leistungen außerhalb des spitalsambulantes Bepunktungsmodells.

Ausnahme: Zur Abgeltung der seit 2006 an ein privates physikalisches Institut ausgelagerten ambulanten Leistungen der Fondskrankenanstalt Zwettl wurde mit den SV-Trägern ein jährlich zu valorisierender Pauschalbetrag vertraglich vereinbart (vorläufiger Betrag 2019: € 366.500).

Ab 1.1.2019 sind Leistungen aus dem halbstationären Bereich zur Gänze nur mehr im ambulanten Bereich abrechenbar.

Das betrifft folgende Leistungsbereiche:

- ⇒ Einheiten zur ambulanten Tagesbehandlung in der Akutgeriatrie/Remobilisation (AG/R) (AM090)
- ⇒ Einheiten zur ambulanten Tagesbehandlung in der Psychiatrie (AM060)
- ⇒ Einheiten zur ambulanten tagesstrukturierenden Behandlung in der Psychiatrie (AM070, AM080)
- ⇒ Einheiten zur ambulanten Tagesbehandlung in der Psychosomatik und Psychotherapie (PSO) (AM110)
- ⇒ Einheiten zur ambulanten Tagesbehandlung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) (AM120)
- ⇒ Einheiten zur ambulanten tagesstrukturierenden Behandlung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) (AM130)

### **1.2.3. Abgeltung stationärer Leistungen (LDF-Punkte)**

Die im Jahr 2019 abgerechneten und anerkannten LDF-Punkte (LKF-Kostenträger) werden mit einem Basispunktwert von € 1,00 je LDF-Punkt abgegolten.

Im Voranschlag 2019 gelten die im Rahmen der Leistungsplanung und im Zuge der Budgetgespräche einvernehmlich festgelegten LDF-Punkte als anerkannt.

Im Rechnungsabschluss gelten die auf Grundlage der stationären Leistungsabrechnung ermittelten und vom NÖGUS anerkannten LDF-Punkte (inkl. der Aufrollung aus Vorjahren) als akzeptiert.

### **1.2.4. Sockelfinanzierung Finanzbedarf**

Der nach Abgeltung der Pensionszuschüsse sowie der stationären Leistungen (LDF-Punkte) und der ambulanten Leistungen (Punkte lt. spitalsambulantes Bepunktungsmodell) verbleibende Betrag steht zur anteiligen Abdeckung des Finanzbedarfes (Akutbereich inkl. klinischer Lehrbetrieb) der NÖ Fondskrankenanstalten zur Verfügung.

Damit werden, unabhängig von den abgerechneten stationären und ambulanten Leistungen, die in einer Krankenanstalt anfallenden Fixkosten anteilig abgegolten, ohne gleichzeitig einen übermäßigen Anreiz zur Punktemaximierung zu setzen.

Unter der Annahme, dass im Jahr 2019 1.297.144.200 LDF-Punkte und 197.685.100 Punkte lt. spitalsambulantes Bepunktungsmodell in den NÖ Fondskrankenanstalten erbracht werden, verbleibt nach aktuellem Datenstand und nach Abgeltung aller stationären und ambulanten Leistungen mit einem Basispunktwert von je € 1,00 für die Sockelfinanzierung ein Betrag von € 275.908.800.

Die Verteilung des für die Sockelfinanzierung beim Voranschlag 2019 tatsächlich zur Verfügung stehenden Betrages erfolgt auf Basis der Finanzbedarfe lt. RA 2017 (Akutbereich inkl. klinischer Lehrbetrieb).

Die Ermittlung des einheitlichen Prozentsatzes, zu dem auf Basis der Finanzbedarfe lt. RA 2017 der für die Sockelfinanzierung Finanzbedarf beim VA 2019 zur Verfügung stehende Betrag anteilig verteilt wird, erfolgt nach Abschluss der Budgetgespräche mit der NÖ Landeskliniken-Holding (somit nach Festlegung der im Voranschlag 2019 ausgewiesenen LDF-Punkte sowie der Punkte lt. spitalsambulantes Bepunktungsmodell) durch den NÖGUS.

Beim Rechnungsabschluss 2019 wird dieser Prozentsatz nach Abzug der für die Abgeltung der anerkannten LDF-Punkte und der Punkte lt. spitalsambulantes Bepunktungsmodell erforderlichen Mittel und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Finanzbedarfe lt. Rechnungsabschluss 2019 (Akutbereich inkl. klinischer Lehrbetrieb) ermittelt und die für die Sockelfinanzierung Finanzbedarf verbleibenden Mittel auf dieser Basis verteilt.

## **2. Finanzbedarf, Unterdeckung und Trägeranteile**

### **2.1. Finanzbedarf**

Der jeweils im genehmigten Voranschlag und Rechnungsabschluss ausgewiesene Gesamtaufwand einer NÖ Fondskrankenanstalt abzüglich der eigenen Einnahmen (inkl. eigene Einnahmen NÖGUS) ergibt den Finanzbedarf laut Voranschlag bzw. Rechnungsabschluss.

### **2.2. Unter-/Überdeckung – Trägeranteil 2 (inkl. Mehraufwand klinischer Lehrbetrieb)**

Decken die Zahlungen des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds für den laufenden Betrieb (LKF-Einnahmen inkl. Sockelfinanzierung Finanzbedarf) den Finanzbedarf nicht ab, ergibt sich eine Unterdeckung. Übersteigen die Zahlungen des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds für den laufenden Betrieb (LKF-Einnahmen inkl. Sockelfinanzierung Finanzbedarf) den Finanzbedarf, ergibt sich eine Überdeckung.

Im Jahr 2019 ist eine Unterdeckung zu 100% vom Rechtsträger zu tragen und auch eine Überdeckung verbleibt im Rahmen des LKF-Modells zu 100% beim Rechtsträger.

### **2.3. Trägeranteil gesamt – ohne Langzeitbereich**

Die gesamte Trägerbelastung ermittelt sich aus der Summe der Über- oder Unterdeckungen für Akutbereich inkl. klinischer Lehrbetrieb (Trägeranteil 2) sowie eines etwaigen Trägeranteils am Betrieb einer Gesundheits- und Krankenpflegeschule (Trägeranteil 4).

## **3. Grundsätze der Voranschlagserstellung für die NÖ Fondskrankenanstalten**

Bei der Erstellung der Voranschläge 2019 sind die Budgetrichtlinien der NÖ Landeskliniken-Holding einzuhalten.

### **3.1. Leistungsplanung**

Die insgesamt von den NÖ Fondskrankenanstalten zu erbringenden Leistungen (LDF-Punkte und Punkte auf Grundlage des spitalsambulanten Bepunktungsmodells) werden zwischen NÖGUS und NÖ Landeskliniken-Holding abgestimmt und bilden die Grundlage für die in den Budgetgesprächen zwischen der NÖ Landeskliniken-Holding und den einzelnen Landeskliniken festzulegenden Leistungsmengen.

### **3.2. Gesundheits- und Krankenpflegeschulen an den NÖ Fonds- krankenanstalten**

Für die Förderung der Ausbildungen an den Gesundheits- und Krankenpflegeschulen (GuPKS) stellt der NÖGUS im Jahr 2019 einen Maximalbetrag von € 15.092.900 zur Verfügung.

Diese Mittel werden gemäß der Ausbildungsrichtlinie für die Gesundheits- und Krankenpflege an NÖ Fondskrankenanstalten verteilt. (Beschluss in der 27. GPF am 29.06.2017).

Die aus dem Betrieb einer GuKPS resultierenden Aufwände und Erträge, die Ermittlung der Höhe der Schulförderung sowie eines verbleibenden Trägeranteiles, sind in getrennten, dafür im Voranschlagsformular der NÖ Landeskliniken - Holding bereitgestellten Tabellen, darzustellen.

Für die kostendeckend zu führenden zusätzlichen Ausbildungsangebote über die Grundausbildung hinaus, sind die Aufwendungen inkl. anteiliger Betriebskosten gesondert darzustellen.

Überschüsse aus Veranstaltungen sind zweckgewidmet zur Abdeckung des für den über den Förderungsbetrag hinausgehenden Mehraufwand, der direkten Kosten (höhere Personal- bzw. Ausbildungskosten für Lehrer, höhere Honorarsätze externer Vortragender, Exkursionen und Lehrmittel) und/oder zur Erreichung des gem. Schulförderungsrichtlinie geforderten Ausstattungs- und Organisationsstandards oder sonstiger Investitionsmaßnahmen der Schule zu verwenden.

Ist die Summe aus Eigenen Einnahmen der GuKPS und Schulförderung höher als der Gesamtaufwand der GuKPS, wird die Schulförderung um jenen Betrag reduziert, der den Gesamtaufwand übersteigt (keine Überförderung).

Unterdeckungen, die sich aus dem Betrieb der GuKPS ergeben, sind zu 100% vom Rechtsträger abzudecken (Trägeranteil 4 – TA 4).

### **3.3. Kostenbeteiligungen und Spitalskostenbeiträge**

Die Kostenbeteiligungen (Selbstbehalt der mitversicherten Angehörigen in Höhe von 10% gem. § 54 NÖ KAG) sind von den NÖ Fondskrankenanstalten auf Rechnung des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds einzuheben und auf dem Konto „Fremdes Geld“ (Kontenklasse 3) zu buchen.

Der Anteil an den Spitalskostenbeiträgen gemäß § 45a Abs. 2 NÖ KAG (€ 1,45) ist für die Landesfonds einzuheben und ebenfalls auf einem "Durchläuferkonto" zu verbuchen.

Die eingehobenen Kostenbeteiligungen und Spitalskostenbeiträge sind getrennt im Zuge der Meldung des Finanzbedarfes für den Rechnungsabschluss bekannt zu geben. Die eingehobenen Kostenbeteiligungen und Spitalskostenbeiträge werden

bei der Endabrechnung 2019 (bzw. bei laufenden Zahlungen des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds) gegengerechnet.

Da die Kostenbeteiligungen und der Anteil an den Spitalskostenbeiträgen (€ 1,45) als Mittel des Landesfonds anzusehen sind, stellen diese für die Krankenanstalt auch keine Eigenen Einnahmen dar und sind daher auch nicht zu veranschlagen.

### **3.4. Langzeitbereich der NÖ Fondskrankenanstalten Mauer und Tulln**

Aufgrund der im Jahr 1999 vollzogenen Trennung des Akut- vom Langzeitbereich auf Basis der Kostenstellenrechnung, sind im Voranschlag nur die Aufwände und Einnahmen des Akutbereichs der NÖ Fondskrankenanstalten Mauer und Tulln anzusetzen.

### **3.5. Integrierte Hospiz- und Palliativversorgung**

Die Budgetierung und Abrechnung der „Integrierten Hospiz- und Palliativversorgung“ in den NÖ Fondskrankenanstalten erfolgt mit dem NÖ Gesundheits- und Sozialfonds.

Es werden der Personalaufwand für ärztliches und pflegerisches Personal und der Sachaufwand (einerseits Expertisen wie Supervision, Psychotherapie, psychologischer Dienst, Sozialarbeit und andererseits Fahrtkosten für die mobile Versorgung der PatientInnen) für die „Integrierte Hospiz- und Palliativversorgung“ in den NÖ Fondskrankenanstalten vom NÖ Gesundheits- und Sozialfonds nach Rechnungslegung refundiert (Eigene Einnahme NÖ Gesundheits- und Sozialfonds).

## **4. Budgetvollzug**

Das insgesamt genehmigte Budget für die NÖ Fondskrankenanstalten ist einzuhalten. Jede NÖ Fondskrankenanstalt sowie der Träger der NÖ Fondskrankenanstalten haben alle Maßnahmen in Richtung einer strengen Budgetvorgabe und Budgetüberwachung, aber auch der Leistungskontrolle zu setzen.

Die unterjährigen Zwischenergebnisse, in denen auch eine Darstellung der Abweichungen zu erfolgen hat, werden von der NÖ Landeskliniken-Holding unmittelbar nach Fertigstellung an den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds übermittelt.

## **5. Terminplan zur Voranschlagserstellung 2019 in den NÖ Fondskrankenanstalten**

Das für 2019 geltende LKF-Voranschlagsformular wird von der NÖ Landeskliniken-Holding erstellt und den NÖ Fondskrankenanstalten für die Budgetierung zur Verfügung gestellt.

Die NÖ Fondskrankenanstalten haben bis **25.09.2018** detailliert, entsprechend dem LKF-Voranschlagsformular, den Gesamtaufwand, die Eigenen Einnahmen, die für das Jahr 2019 veranschlagten LDF-Punkte im Wege der NÖ Landeskliniken-Holding an den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds zu melden.

Die nach den Budgetgesprächen adaptierten Voranschläge sind spätestens bis zum **23.10.2018**, (Ständiger Ausschuss 21.11.2018) jedenfalls jedoch fristgerecht zur Einbringung in den Ständigen Ausschuss im Wege der NÖ Landeskliniken-Holding an den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds zu schicken.

Der NÖ Gesundheits- und Sozialfonds übermittelt nach dem Beschluss durch den Ständigen Ausschuss, spätestens jedoch bis zum **23.11.2018** im Wege der NÖ Landeskliniken-Holding den NÖ Fondskrankenanstalten die genehmigten LKF-Einnahmen.

Der Voranschlag samt Beilagen ist anschließend **bis spätestens 27.11.2018** im Wege der NÖ Landeskliniken-Holding an den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds, Stattersdorfer Hauptstraße 6, 3100 St. Pölten, zu übermitteln.

Der Antrag auf Bescheiderstellung an das Amt der NÖ Landesregierung erfolgt durch die NÖ Landeskliniken-Holding im Wege des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds.

## VA Richtlinie 2019 Pensionszuschuss

Beilage

KH-Nr.	Landeskrinikum (LK) Universitätskrinikum (UK)	Pensionszuschuss 2019
303	LK Amstetten	943.900,00
315	LK Hohegg	155.700,00
316	LK Hainburg	257.800,00
319	LK Hollabrunn	365.600,00
321	LK Klosterneuburg	99.800,00
326	UK Krems	2.207.200,00
333	LK Mauer	6.727.700,00
334	LK Melk	1.026.900,00
335	LK Mistelbach-Gänserndorf	1.365.300,00
338	LK Neunkirchen	872.500,00
347	LK Scheibbs	229.000,00
354	LK Waidhofen/Ybbs	550.300,00
356	LK Wr. Neustadt	3.138.100,00
377	LK Horn-Allentsteig	746.300,00
378	LK Korneuburg-Stockerau	570.600,00
379	UK Tulln	7.466.200,00
380	LK Baden/Mödling	6.414.100,00
382	UK St. Pölten-Lilienfeld	3.532.500,00
383	LK Gmünd-Waidhofen/Th.-Zwettl	1.449.300,00
	<b>Summe</b>	<b>38.118.800,00</b>